



Landratsamt des ILM-Kreises · Ritterstraße 14 · 99310 Arnstadt
Absendeamt: Beigeordneter, Dezernat 2

An alle Sorgeberechtigten der Kindergarten-
Kinder der Gruppen „Baumhaus“ und „Re-
genbogenland“ der Kindertagesstätte „Pffifi-
kus“

Ichtershausen
Klosterstr. 20
99334 Amt Wachsenburg

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 504.04; 500
Unsere Nachricht
vom:
ID 899668
Ansprechpartner: K. Tischer
Amt: Beigeordneter, Dezernat 2
Telefon: (0 36 28) 7 38 400
Telefax:

E-Mail: blr@ilm-kreis.de
Nur für den Empfang von Mitteilungen ohne
Signatur und/oder Verschlüsselung. De-Mail
Hinweis auf www.ilm-kreis.de beachten.
Datum: 22.03.2021

Allgemeinverfügung

Zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der Fassung vom 20.07.2000, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I. S. 2397) ordnet das Gesundheitsamt des Landratsamtes ILM-Kreis gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) als notwendige Schutzmaßnahmen an:

Ab **24.03.2021** bis einschließlich **26.03.2021** gilt Folgendes:

- Für alle Kindergartenkinder der Gruppen „Baumhaus“ und „Regenbogenland“, die am 12.03.2021 in der Kindertagesstätte „Pffifikus“ Ichtershausen, Klosterstr. 20, 99334 Amt Wachsenburg, anwesend waren, wird die bereits per Einzelbescheiden bis zum 23.03.2021 angeordnete Absonderung in sog. Häuslicher Quarantäne vom 24.03. bis einschließlich 26.03.2021 verlängert.**
- Es ist den unter 1.) beschriebenen Kindern in dieser Zeit untersagt, die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Ferner ist es den unter 1.) beschriebenen Kindern untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem jeweils eigenen Haushalt angehören.**
- Für die Zeit der Absonderung unterliegen die unter 1.) beschriebenen Personen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt gemäß § 29 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Danach haben die unter 1.) beschriebenen Personen Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und**

Röntgenuntersuchungen, sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen. Anordnungen des Gesundheitsamtes haben die unter 1.) beschriebenen Personen Folge zu leisten. Die unter 1.) beschriebenen Personen können durch das Gesundheitsamt vorgeladen werden. Ferner sind die unter 1.) beschriebenen Personen verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten und auf Verlangen ihnen über alle den Gesundheitszustand der unter 1.) beschriebenen Personen betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

4. Innerhalb der jeweiligen Wohngemeinschaft ist ein Kontakt zu anderen Personen soweit wie möglich zu vermeiden.
5. Hygienemaßnahmen wie häufiges Händewaschen und die Einhaltung der Nies- und Hustenregeln sind zu beachten.
6. Die unter 1.) beschriebenen Personen haben bis zum Ende der Absonderung nach Nr. 1 eine Gesundheitsüberwachung durchzuführen. Diese umfasst das zweimal tägliche Messen der Körpertemperatur sowie das Führen eines Tagebuchs bezüglich Symptomen, Körpertemperatur und allgemeinen Aktivitäten. Das Tagebuch ist dem Gesundheitsamt nach Ablauf des Quarantänezeitraums oder auf Verlangen vorzulegen.
7. Das Gesundheitsamt und der/die behandelnde/n Arzt/Ärztin ist umgehend zu informieren, falls bei den unter 1.) beschriebenen Personen in diesem Zeitraum typische Krankheitssymptome (wie z.B. akute Atemwegsbeschwerden (z.B. Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Atemnot), Fieber (Erkrankung ist auch ohne Fieber möglich), Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns, Allgemeines Krankheitsgefühl, Abgeschlagenheit, Kopf- und Gliederschmerzen, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Übelkeit, Bauchschmerzen, Erbrechen, Durchfall) auftreten. Sollte ein Arztbesuch notwendig sein, sind der behandelnde Arzt oder die Rettungsleitstelle telefonisch vor dem Eintreffen über eine mögliche Erkrankung zu informieren.

Begründung:

I.

Mit derzeitigem Stand wurden in der Einrichtung diverse Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 bei Erzieherinnen und betreuten Kindern durch PCR-Testung betätigt. Auf Grund dessen musste bereits für Kinder aus anderen Gruppen der Einrichtung, diverse Erzieherinnen und auch die unter Ziffer 1.) benannten Kinder eine entsprechende Quarantäne ausgesprochen werden.

Bei einer Erzieherin, die am 12.03.2021 in der Einrichtung im Einsatz war, verlief eine Testung ebenfalls positiv. Diese Erzieherin hatte wiederum nach Validen Erkenntnissen der Kontaktnachverfolgung im Sinne des IfSG relevante Kontakte zu den Gruppen „Baumhaus“ und „Regenbogenland“ in der Einrichtung.

Zur Vermeidung einer weiteren unkontrollierten Verbreitung wurden die unter Ziffer 1.) genannten Kinder zur Vermeidung eines weiteren unkontrollierbaren Infektionsgeschehens zunächst zeitlich begrenzt bis zum 23.03.2021 in die Absonderung in sog. Häuslicher Quarantäne mit jeweiligen Einzelbescheiden versetzt. Da der relevante Letztkontakt zu der positiv getesteten Erzieherin am 12.03.2021 stattfand endet der nach den geltenden Vorgaben zu ermittelnde Quarantänezeitraum nach 14 Tagen, also vorliegend einschließlich mit dem 26.03.2021.

II.

Gemäß § 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzkonzept (ThürIfSGZustVO) vom 02. März 2016 (GVBl. 2016, 155), zuletzt neu gefasst durch Art. 2 der Verordnung vom 09. Juni 2020 (GVBl. 2020, 269, 275) in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1 S. 1 und 2 ist das Gesundheitsamt des Landkreis Ilm-Kreis für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG im Rahmen einer Allgemeinverfügung zuständig.

Bei COVID-19 handelt es sich gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 t) IfSG sowie § 7 Abs. 1 Nr. 4 44a IfSG um eine übertragbare Krankheit, die der Meldepflicht unterliegt und bei der eine schwerwiegende Gefahr für die Allgemeinheit besteht.

Gesetzliche Grundlagen für diese Maßnahme sind insbesondere die §§ 16, 28, 29, 30 IfSG. Danach hat die zuständige Gesundheitsbehörde bei entsprechendem Ansteckungsverdacht geeignete Maßnahmen anzuordnen.

Die vom Gesundheitsamt des Ilm-Kreises zu ergreifenden Maßnahmen richten sich auch nach den Risikoeinschätzungen, Empfehlungen und Richtlinien des Robert-Koch-Instituts (RKI) zur Vorbeugung, Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten. Die Empfehlungen für Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 sind nachzulesen unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html

Danach ist für Kontaktpersonen der Kategorie I eine häusliche Quarantäne anzuordnen. Unter Kontaktpersonen der Kategorie I fallen auch Personen in relativ beengter Raumsituation oder schwer zu überblickender Kontaktsituation mit dem bestätigten COVID-19-Fall (z.B. Kitagruppe, Schulklasse), unabhängig von der individuellen Risikoermittlung. Darunter fallen nunmehr auch die Kontaktpersonen, die sich nach einer positiven Schnelltestung ergeben.

Gemäß §§ 28 Abs. 1 S. 1, 30 Abs. 1 S. 2 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung und Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Um das Ansteckungsrisiko zu minimieren ist die vorherige Zustimmung des Gesundheitsamtes vor Verlassen der Unterkunft zwingend erforderlich.

Rechtsgrundlage für die Beobachtung ist § 29 IfSG. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung des Zwecks sind nicht ersichtlich.

Mit dem gemeinsamen Aufenthalt aller am 12.03.2021 in den Gruppen „Baumhaus“ und „Regenbogenland“ anwesenden Kinder und dem sich daraus ergebenden Kontakt mit der im PCR-Test positiv

auf SARS-CoV-2 getesteten Person über eine Zeitdauer von > 30 min sind alle diese Personen als Kontaktpersonen der Kategorie 1 anzusehen.

Die Absonderung aller am 12.03.2021 in den genannten Gruppen anwesenden Personen (Ziffer 1) stellt das mildeste wirksame Mittel dar, um die bereits bestehenden Infektionsketten zu unterbrechen und so einen Schutz für Leib, Leben und Gesundheit aller der Einwohner und Einwohnerinnen des IIm-Kreises herzustellen.

Die Allgemeinverfügung ist aufgrund § 28 Abs. 2 iVm § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Die Umsetzung ist für einen effektiven Infektionsschutz sofort erforderlich. Aufgrund der Gefahrenabwehr wird die Allgemeinverfügung auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 S. 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist entweder schriftlich oder zur Niederschrift beim IIm-Kreis, Landratsamt, (Gesundheitsamt), Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, einzulegen oder auf elektronischem Wege durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz zu erheben. Die De-Mail-Adresse des IIm-Kreises lautet: poststel-le@ilm-kreis.de-mail.de. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar, eingelegt wird.

Hinweise

Die Anordnungen sind sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 iVm § 16 Abs. 8 IfSG. Ein Rechtsbehelf (Widerspruch, Anfechtungsklage) hat gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung eine Ordnungswidrigkeit i.S.d. § 73 Abs. 1a Nr. 6 iVm §§28 Abs. 1 S. 1, 30 Abs. 1 S. 2 IfSG darstellt und mit einem Bußgeld in der Regel in Höhe von 500,00 EUR geahndet werden kann.

Für den durch die Absonderung erlittenen Verdienstausfall erhalten Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschädigung, §§56, 57 IfSG. Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber für die Dauer des Arbeitsverhältnisses, längstens für 6 Wochen, die Entschädigung für die zuständige Behörde auszu zahlen, §56 Abs. 5 IfSG.

Die Anordnungen sind auch dann zu befolgen, wenn hiergegen ein Rechtsbehelf (Widerspruch, Anfechtungsklage) eingelegt wird. Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung.

Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs kann beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, beantragt werden.

Arnstadt, den 22.03.2021

Mit freundlichen Grüßen

K. Tischer
Hauptamtlicher Beigeordneter

